

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der öffentliche Credit**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Carlsruhe, 1820**

Fuenfter Abschnitt. Brittische Schuld

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

---

Fünfter Abschnitt.  
Brittische Schuld.

---

I.

Im Allgemeinen.

Die brittische Schuld zerfällt in die fundirte und nicht fundirte.

Die fundirte besteht aus verschiedenen Anlehenskaptalien und Annuitäten von verschiedener Dauer.

Die unfundirte entsteht durch Ausgaben, die nicht vorhergesehen, und wofür keine Mittel angewiesen werden, oder zu deren Deckung die angewiesenen Steuern nicht hinreichend sind, oder nicht zur rechten Zeit benutzt werden können, und besteht zum Theil aus unbezahlten Forderungen an den Staat, größtentheils aber aus der Ausgabe von Schatzkammer- und Marinescheinen.

Die Schatzkammerscheine werden gegen Erlegung des Betrags an Personen, die sie annehmen wollen, vorzüglich aber an die Bank ausgegeben, die oft eine bestimmte Summe empfängt, um sie in Umlauf zu setzen. Sie tragen nach dem



Wechsel des Disconts höhere oder geringere Zinsen, 2 bis  $3\frac{1}{2}$  d von 100 Pfund täglich, d. i. 3 bis 5 Procent jährlich, bilden eine Art von Circulationsmittel, werden von den öffentlichen Cassen, nach Ablauf eines gewissen Terms, an Zahlungsfertigkeiten angenommen, häufig, und besonders beym Fallen des Zinsfußes eingezogen, und gegen andere vertauscht, und bisweilen in fundirte Anlehen verwandelt. Es werden keine Scheine unter 100 Pfd. St. ausgegeben, und die täglichen Geschäfte der Regierung mit der Bank werden in der Regel nur mit Scheinen von 1000 Pfund abgemacht. Die Emission beruht auf parlamentarischer Bewilligung, und ist, in so fern sie mäßig bleibt, eigentlich eine Anticipation der Steuern. Außer den Scheinen der Marine (navy bills), der Artillerie-Verwaltung und einiger anderer Zweige, sind immer noch rückständige Forderungen vorhanden, die nicht in das Verzeichniß der unfundirten Schuld gebracht werden, die man dem Parlament vorlegt.

Die fundirte Schuld ist abgetheilt, in

1. die eigentliche englische ;
2. die irische, in England contrahirte, verzinsliche, und von Großbritannien garantirte ;
3. die besondere irische, zu Dublin verzinsbare ;
4. die von fremden Mächten, in den Jahren 1795, 1797 und 1809 zu London negocierte und übernommene Schuld.

Seit der vor einigen Jahren beschlossenen Vereinigung der brittischen und irischen Schatzkammer bilden sämtliche Schulden eine Masse, und haben einen gemeinschaftlichen Tilgungs-Fonds.

Die fundirte Schuld ist, unter unbedeutenden Ausnahmen, von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ; aber die Einrichtungen zur Uebertragung der Schuldkapitalien von jedem Betrage, von einer Person auf die andere, sind so gut getroffen, daß man



jeden Augenblick seine Kapitalien in den öffentlichen Fonds anlegen, oder daraus zurückziehen kann.

Die Leibrenten und Annuitäten von bestimmter Dauer können ohne Willen der Inhaber nicht abgelöst werden. Alle andere Schulden sind von Seite der Regierung, mittelst Darlegung des Nominalkapitals ablösbar.

Die Tilgung der Schuldkapitalien erfolgt

1. durch Heimzahlung der Kapitalien, was aber selten geschieht, indem man sich eher über eine Reduction der Zinsen mit den Gläubigern versteht, wenn der Zinsfuß so bedeutend herabfällt, daß die Rückzahlung nützlich wird;
2. durch Aufkauf der Schuldscheine nach dem Börsencurse;
3. durch Verwandlung der Kapitalien in Leibrenten, wozu die Tilgungscommissarien ermächtigt sind;
4. durch den Verkauf der Grundsteuer, die im December 1798 für perpetuirlich, und für ablöslich erklärt wurde. Die Grundsteuerpflichtigen wurden nämlich ermächtigt, sich von der, auf ihren Grundbesitzungen ruhenden, Steuer durch die Abgabe von dreyprocentigen Stocks zu befreien, die eine, dem Steuerbetrage gleiche, Interessensumme abwerfen. Seither wurden die Bedingungen des Ablaufs erleichtert.

Die Verwaltung der öffentlichen Schuld ist größtentheils der englischen Bank, und nur einige unbedeutende Zweige der Südsee-Gesellschaft übertragen.

2.

Verfahren bey Anlehensgeschäften.

Das in England hergebrachte Verfahren bey Verleihung von Anlehen ist für größere Staaten, deren Hauptstadt eine große Zahl von Kapitalisten zählt, nachahmungswürdig, sichert den Kapitalisten die freye Bewerbung, dem Staatsschatze die



Vorthteile einer ausgedehnten Concurrnz, und schützt die Staatsverwaltung vor Beschwerden über Begünstigung.

Der Kanzler der Schatzkammer macht die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt, und setzt einen Tag fest, an dem er die Anerbietungen der Bankiers anzunehmen verspricht. Zur bestimmten Zeit kommt er mit mehreren der vorzüglichsten Bankiers zusammen, welche ihre Erklärungen abgeben, und zugleich Listen von den Personen vorlegen, die Antheil an dem Geschäft nehmen wollen. Die wohlfeilsten Bedingungen werden angenommen.

Dies Verfahren ward seit vielen Jahren regelmäßig beobachtet, nur eine einzige Ausnahme fand im Jahre 1796 Statt.

Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen, den Uebernehmern des letzten Anlehens, in so ferne sämtliche Lieferungsstermine desselben bey Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen sind, bey gleichen Anerbietungen, wie billig, einen Vorzug zu geben.

Wenn das Anlehen in verschiedenen Fonds, z. B. in 3 und 5 Procent Papieren, oder zugleich in zeitlichen Annuitäten gemacht wird, so beschränkt sich die Concurrnz der Anerbietungen im letzten Falle auf die Annuitäten, im ersten auf eine Classe von Papier. Der Kanzler bestimmt in seiner Bekanntmachung, daß für 100 Pfund dargeliehenes Kapital, z. B. wie es im Juny 1813 geschah, 100 in 3 Procent reducirt, 60 in 3 Procent consolidirt, und an long annuities, die im Jahr 1860 ablaufen, so viel gegeben werden solle, als die Concurrnz der Bankiers festsetzen wird.

Bey solchen, in verschiedenen Fonds gemachten, Anlehen heißt der Gesamtbetrag dieser Papiere, bis zur Vollendung des Anlehens, Omnium, und die einzelnen Gat-



tungen, scrip. Der Preis des Omniums wird durch den Curswerth der einzelnen Fonds bestimmt, woraus es besteht. Da ein neues Anlehen nicht zu Stande kommen würde, wenn es gegen den Curs der umlaufenden Stocks keinen Vortheil gewährte, so steht das Omnium in der Regel über Pari; doch ist es auch schon geschehen, daß es während des Vollzugs des Anlehens auf Pari, oder darunter fiel. Wenn das Omnium über Pari stehet, d. h. wenn der Gesamtwertth der Papiere, die der Darleiher für 100 Pfund dargeliehenes Kapital erhält, nach dem Curswerth über 100 Pfund beträgt, so heißt dieser Gewinn bonus.

In dem oben erwähnten Falle ward das Anlehen denjenigen verwilligt, die 8 Sch. 6 d. für 100 Pfund dargeliehenes Kapital verlangten; damals standen

1. die 3 Procent reducirten, deren Zinsen am 5. April und 10. October fällig sind, zu  $57\frac{1}{2}$ , das scrip galt also . . . . . 63 Pfd. 10 Sch. 6 P.

2. die 3 Procent consolidirten, deren Zinsen am 5. Jänner und am 5. July fällig sind, standen zu  $56\frac{1}{2}$ , und das scrip galt . . . . . 33 = 15 = — =

3. die long annuities von 8 Sch. 6 d., die noch  $46\frac{1}{2}$  Jahr liefen, wurden mit dem vierzehnfachen Betrage zu Kapital gerechnet, das scrip galt also . . . . . 5 = 19 = — =

Das Omnium betrug . . . . . 103 Pfd. 4 Sch. 6 P.

Der Darleiher gab aber nur . . . . . 100 = — = — =

Der bonus war daher . . . . . 3 Pfd. 4 Sch. 6 P.



Bei allen Anlehen pflegen mehrere Zahlungstermine gesetzt zu werden. \*)

So wie der erste Termin bezahlt ist, erhält der Darleiher einen Schein, der, mit seiner Unterschrift versehen, verkauft werden kann, und so geht das *Annium*, gleich *Banknoten*, von Hand zu Hand. Der Inhaber muß aber die weitem Zahlungstermine, bey Verlust seines Rechts, pünktlich einhalten. Auf diese Weise können an einem Anlehen Personen Antheil nehmen, die nur einen, oder einige Zahlungstermine zu entrichten im Stande sind. Wie der zweyte, dritte, oder ein weiterer Termin herankommt, so suchen sie sich einen Käufer für ihr *Annium*. Da die Zinsen der *Stocks* halbjährig fällig sind; so werden die Anlehen gewöhnlich in verschiedenen *Stocks* gemacht. Die Zinsen von der ganzen Anlehenssumme werden jedesmal an dem ersten gewöhnlichen Zinstermine der *Stocks* fällig, worin die Anlehen eröffnet werden, obwohl die Darleiher nur Terminszahlungen leisten. Bei Vorauszahlungen wird ihnen ein angemessener *Discont* verwilligt.

3.

Verfahren bey dem Uebertrag der Schuldkapitalien von einer Person auf die andere.

Der Kauf und Verkauf der *Stocks* geschieht in der Regel durch Vermittelung der *Stockshändler* (*jobbers*), welche bedeutende *Fonds* zu besitzen pflegen. Käufer und Ver-

---

\*) Bey den erwähnten Anlehen waren vom July 1813 bis Februar 1814 9 Monatstermine, nemlich 7 zu 10 und 2 zu 15 Pfund bestimmt.



Käufer wenden sich an sie, und durch die Papiere, die sie selbst besitzen, ist es ihnen ein Leichtes, jede beliebige, bestimmte Summe, z. B. 375 Pfd. 10 Sch. einem Kauflustigen zu verschaffen, oder einem Geldbedürftigen anzubringen. Der Gewinn, den sie gewöhnlich von dem Kauf und Verkauf beziehen, beträgt  $\frac{1}{2}$  Procent. Es gibt Stockhändler, die sich durchaus in keine eigene Speculation einlassen, sondern am Abend jeden Tages, nachdem sie ihre Ausgleichungsgeschäfte vollendet haben, gerade dieselbe Summe von Stocks besitzen, die sie am Morgen hatten, als sie ihre Geschäfte begannen.

Wenn ein Kauf geschlossen worden, so wird die Ueberschreibung, nach Verschriebenheit der Stocks, bey der Bank, oder im Südseehaufe, vollzogen.

Zu diesem Ende stellt der Verkäufer eine schriftliche Urkunde aus, welche Namen und Bezeichnung des Käufers und Verkäufers, sodann die Summe und die Gattung der Stocks enthält, die übertragen werden sollen. Er überliefert diese Urkunde einem Commis, und stellt einen Empfangschein aus, wozu ihm ein gedrucktes Formular übergeben wird. Mittlerweile untersucht der Commis, ob der Verkäufer wirklich als Besitzer der verkauften Stocks eingetraaen ist. Der Uebertrag wird in den Büchern bey dem Namen des Verkäufers vorgemerkt; der von Letzterem ausgestellte Schein wird von dem Schreiber als Attestat unterzeichnet, und dem Käufer, der auch in den Büchern die Annahme beurkundet, nach gescheneher Zahlung eingehändigt.

Bei der großen Zahl der Stocksinhaber, und der täglichen Verkäufe, ward die Abtheilung des Uebertragsgeschäfts nach den Anfangsbuchstaben der Verkäufer nothwendig. Daher sind im Bankhaufe ringsherum die Buchstaben der Alphabets angeschlagen, und der Verkäufer hat sich nur an den Commis zu



wenden, der sein Bureau unter dem Anfangsbuchstaben seines, des Verkäufers, Namen hat.

In allen Bureaux befinden sich Commis zur Revision, die sich wechselseitig die Umschreibungen beurkunden.

Das Uebertragsgeschäft wird gewöhnlich durch Agenten (brokers) vollzogen, welche mittelst Ausstellung schriftlicher Vollmachten, wozu man bey den verschiedenen Bureaux Formularien erhält, von den Betheiligten aufgestellt werden.

Manche bevollmächtigen einen Agenten zum Verkauf, Andere zum Ankauf von Stocks, wieder Andere zum Empfang der Dividenden. Manche dehnen die Vollmacht auf diese drey Gegenstände aus; und die beyden letzten sind gewöhnlich miteinander verbunden. Die Vollmacht (power of attorney), die zum Verkauf ermächtigt, muß in dem geeigneten Bureau einen Tag vor dem Verkauf zur Prüfung niedergelegt werden. Ein Stocksinhaber, der, nachdem er eine Vollmacht ausgestellt hatte, persönlich handeln will, muß diese Vollmacht förmlich widerrufen. \*)

Vor Auszahlung der Dividenden werden die Bücher geschlossen. Wer bey dem Bücherabschluß als Eigenthümer eingetragen ist, empfängt die Dividende vom letzten halben Jahre; daher gewinnt der Käufer die Zinsen vom letztverfloßenen Zahlungstermine an, bis zum Tage des Uebertrags.

---

\*) Die Maklergebühr beträgt für den Kauf und Verkauf 2 Schl. 6 D. für 100 Pfd. Eine Vollmacht kostet 1 Pfd. 1 Schl. 6 D. Das Umschreiben der Bankstocks kostet 4 Schl., bey Summen unter 25 Pfd. und bey höhern Summen 12 Schl. Die Regierungstocks werden kostenfrei umgeschrieben.



Bei gleichem Preise werden die Stocks aus diesem Grunde, sogleich nach dem halbjährigen Schritte der Böcher, niedriger, und dann allmählig wieder höher notirt; und daher stehen die 3 procent = consolidirten vom 5. April bis zum 5. July, und vom 10. October bis zum 5. Januar gegen  $\frac{3}{4}$  Procent höher, und vom 5. Januar bis 5. März, und vom 5. July bis 10. October um den gleichen Betrag niedriger, als die 3 Procent reducirt.

4.

Tilgungssystem. (Sinkingsfund.)

Schon im Jahre 1716 wurde der erste Tilgungsfonds nach einem festen Plane gegründet.

Graf Stanhope war der Verfasser des Plans, Robert Walpole führte ihn ins Leben.

I. Der gegenwärtige Tilgungsfonds ward unter Pitts Administration im Jahre 1786 gegründet. Die verschiedenen Einnahmszweige wurden in dem consolidirten Fond vereinigt, und daraus der Betrag von einer Million Pfund Sterling jährlich zur Schuldentilgung, mittelst Aukauf nach dem Kurse, ausgesetzt. Die Zinsen der rückgekauften Schuld; die Annuitäten, die durch das Ableben der Leibrentenbezieher, oder durch Ablauf der Zeit, wofür sie bewilligt waren, heimfielen; Leibrenten, die drey Jahre lang nicht reclamirt wurden, vermehrten den Fond. Es ward bestimmt, daß, wenn derselbe auf vier Millionen gestiegen seyn würde, die Vermehrung durch den Zuwachs der Interessen von den getilgten Schuldkapitalien, und durch heimfallende Annuitäten aufhören sollte.

II. Im Jahre 1792 wurde ein weiterer Sinkingsfond für neue Anlehen geschaffen, der in einem Procent des Nomi-



nalkapitals jeder einzelnen neuen Schuld bestand \*), gleichfalls durch die Zinsen der rückgekauften Kapitalien anwachsen, und abgefondert verwaltet werden sollte.

Damals berechnete man, daß jedes neue Anlehen ungefähr in 45 Jahren, vom Augenblick seiner Entstehung an, getilgt seyn würde. \*\*) Im nämlichen Jahre wurde für den frühern Tilgungsfonds ein außerordentlicher Zuschuß von 400,000 Pfund Sterling, und 200,000 Pfund Sterling wurden sodann jährlich bis zum Jahre 1802 bewilligt, wo dieser Zuschuß von 200,000 Pfund Sterling als ständig erklärt wurde.

Wenn Ersparnisse durch Zinsenreduction eintreten würden, so sollten sie dem Fond zuwachsen. Solche Ersparnisse sind aber nicht vorgekommen.

III. Im Jahr 1798 wurde, in Ansehung eines Theils der gemachten Anlehen, der frühere Plan verlassen, indem derselbe auf neue, besondere Taxe radicirt wurde, für welche im folgenden Jahre die Einkommenstaxe eintrat. Das Nämliche geschah noch bis zum Jahre 1802 bey mehreren andern Anlehen, im Ganzen bey 86,796,375 Pfund Sterling, wofür damals kein Tilgungsfonds eingesetzt ward.

IV. Im Jahre 1802 wurden beyde Sinkingsfonds vereinigt, um zur Tilgung der damals vorhandenen Schuld ver-

---

\*) In Ansehung der Annuitäten, die auf längere Zeit als 45 Jahre bewilligt werden sollten, wurde bestimmt, daß für den Anschlag der nach 45 Jahren noch zahlbaren Summe, ebenfalls ein Sinkingsfond von 1 pEt. ausgesetzt werde.

\*\*) Die 3 Procent standen im März 1792 auf 96.



wendet zu werden. Das System des Sinkingsfund von einem Procent wurde in Ansehung der frühern Anlehen einer Revision unterworfen, und mit einer, im Jahre 1807 eingetretenen Ausnahme bis zum Jahr 1813 befolgt. Die Beschränkung des Sinkingsfund auf vier Millionen Pfund, und eine ähnliche Beschränkung, die man bey der im Jahre 1792 eingetretenen Vermehrung eventuell ausgesprochen hatte, wurde zurückgenommen; und einige andere frühere Bestimmungen, wegen heimgefallener Annuitäten von bestimmter Dauer, und wegen Ersparnissen durch Zinsenreduction ebenfalls aufgehoben.

V. Im Jahr 1807 schlug Lord Henry Petty, jetziger Marquis von Lansdown, als Kanzler der Schatzkammer, einen neuen Plan vor, der auch angenommen, aber, da dessen Schöpfer sein Amt nur kurze Zeit verwaltete, nur ein Jahr lang befolgt ward.

VI. Im Jahre 1813 wurde ein, von dem Kanzler der Schatzkammer vorgeschlagener, neuer Plan angenommen, der im Wesentlichen die Zurückführung des Sinkingsfund auf die ursprünglichen Grundlagen von 1786 und 1792 bezweckte.

Die früher eingetretenen Veränderungen hatten folgende Wirkungen:

I. Durch die Vereinigung der beyden Tilgungsfonds von 1786 und 1792, welche im Jahr 1802 erfolgte, wurde die Aussicht auf eine Herabsetzung der Staatslasten, oder die Benützung eines, der Schuldentilgung gewidmeten, Fonds zu künftigen Bedürfnissen, weiter hinausgeschoben. Nach dem ersten Plane sollte eine Erleichterung durch Verminderung der Loxen eintreten, sobald die englische Schuld von 238,231,248 Pfund Sterling, welche damals vorhanden war, vollkommen getilgt seyn würde, was man, nach den spätern Verfügungen, gegen das Jahr 1813 erwarten durfte. Nach der im Jahr



1802 erfolgten Vereinigung beyder Fonds war nicht früher eine Herabsetzung der Kosten zu erwarten, als bis die ganze damalige Schuld von 499,753,063 Pfund Sterling abgetragen seyn würde, was bis zum Jahr 1830 geschehen sollte.

2. Durch die Zurücknahme der Verfügung, welche den ersten Tilgungsfond auf vier Millionen beschränkte, wurde dieser Fond über die, demselben ursprünglich gesteckte, Gränze erweitert, und dadurch

3. der Betrag der Auflagen zur Herbeyschaffung des Tilgungsbedürfnisses erhöht, während zu gleicher Zeit eine Aufhebung der Taxen, welche für die zurückgekauftte Schuld ursprünglich eingeführt worden waren, erst nach vollständiger Tilgung der, im Jahr 1802 vorhandenen, Schuldkapitalien eintreten sollte.

Nach dem von Mansfart vorgeschlagenen Plane sollte die, nach den ursprünglichen Verfügungen beabsichtigte, Erleichterung gewährt, das unmäßige Anwachsen des Tilgungsfonds verhindert, und zu gleicher Zeit den Gläubigern die nämliche Sicherheit gegeben werden, als wenn sie ein Recht auf die Behandlung nach den Verfügungen von 1792 hätten, wornach jedes Anlehen längstens innerhalb 45 Jahren, von der Zeit der Entstehung an gerechnet, zurückgekauft, oder auf andere Weise getilgt werden sollte.

Zu diesem Ende wurde erklärt:

1. daß eine, dem Schuldkapital von 1786 gleiche Summe, und ein, den Zinsen jenes Kapitals beynabe gleicher, Betrag von Zinsen sich in den Händen der Tilgungscommission befinde, und festgesetzt, daß, sobald die Zinsen der zurückgekauften Schuld dem Betrage der Zinsen von dem Schuldkapitale, das im Jahr 1786 vorhanden war, vollkommen gleich seyn würde, diese ganze Schuld für abgelöst zu erklären, und die Summen, die seither zur Verzinsung und successiven Tilgung verwendet wurden, sobald es nöthig sey, für künftige



neue Anlehen benutzt, und daß daher für die Verzinsung und Tilgung solcher neuen Anlehen, so weit die heimgefallenen Zinsen reichen, keine neue Taxen aufgelegt werden sollen. Darnach ward angenommen, daß die Anlehen, die man bey der Fortdauer des Krieges in den Jahren 1813, 1814, 1815 und 1816 zu bedürfen glaubte, und noch ein Theil der im Jahr 1817, unter gleicher Voraussetzung noch erforderlichen, keine neuen Auflagen verursachen würden.

Da der consolidirte Fond im Jahr 1802 in der Betrachtung, daß der vereinigte Tilgungsfonds durch die damals getroffenen günstigen Verfügungen eine Vermehrung seiner Cassen wohl ertragen könne, mit den oben erwähnten 86.796.375 Pfund Sterling, die ursprünglich keinen Tilgungsfonds erhalten hatten, belastet worden war; jene günstigen Verfügungen nun aber zum Theil zurückgenommen wurden, so wurde, um sämtliche öffentliche Gläubiger in eine gleiche, günstige Lage, nach den Anordnungen vom Jahr 1792, zu setzen,

2. beschlossen, daß für obige Anlehen ein Tilgungsfonds von einem Procent vom Hundert mit 867.963 Pfund Sterling eingesetzt werde.

Damit durch die Ausgabe von Schatzkammerscheinen keine Schulden entstehen, für deren successive Abzahlung nicht gesorgt wäre, wurde

3. verordnet, daß für den Betrag der frühern Schatzkammerscheine ebenfalls ein Tilgungsfonds von einem Procent in das Budget aufgenommen, und daß dann jedes Jahr für den, im Laufe desselben entstandenen, Zuwachs, zu dessen Abtragung keine Mittel angewiesen würden, ein gleicher Tilgungsfonds ausgesetzt werden solle.

Ferner wurde

4. bestimmt, daß in Zukunft, statt einen Sinkfund von einem Procent für die Tilgung eines jeden einzelnen Anle-



hens zu bewilligen, der ganze Fond zu vereinigen, und zur Tilgung der Anlehen nach der Reihe ihrer Entstehung zu verwenden, und so bald als eine, den ältesten Anlehen gleiche, Summe zurückgekauft seyn sollte, der Betrag der Zinsen und des Tilgungsfondes eines solchen abgelösten Kapitals als disponibel für den öffentlichen Dienst zu betrachten, und daß auf gleiche Weise, durch den vereinigten, zur Ablösung aller seit 1792 contrahirten Anlehen bestimmten, Sinkfunds, auch jedes künftige Anlehen nach der Zeitfolge der Entstehung abzulösen, und alsdann der Belauf der davon herrührenden Lasten als freygeworden zu betrachten sey. Aber der ganze, durch die Beschlüsse von 1786, oder spätere Verfügungen geschaffene, Tilgungsfonds sollte fortbestehen, und seinem Zwecke gewidmet bleiben, bis der ganze Betrag der vorhandenen, und während des Krieges noch entstehenden Schulden abgelöst seyn würde.

Da nach diesen Verfügungen die Tilgung der folgenden Anlehen nicht vom Augenblick ihrer Entstehung anfangen konnte, sondern bis zur Tilgung aller frühern Anlehen ausgesetzt bleiben mußte, so wurde, um die Berichtigung einer jeden Schuld innerhalb eines Zeitraums von 45 Jahren, von der Zeit ihrer Entstehung desto mehr zu sichern,

5. verordnet, daß in jedem Jahre, wo das erforderliche Anlehen größer ist, als die zur Schuldentilgung verwendbare Summe, a) für den, dieser verwendbaren Summe gleichkommenden, Betrag, der gewöhnliche Tilgungsfonds von einem Procent des Nominalkapitals, und b) für den Betrag des Ueberschusses ein stärkerer Tilgungsfonds, nämlich eine, der Hälfte des Zinsbedürfnisses gleichkommende, Summe, ausgesetzt werden soll.

Darnach mußte nun

6. der Betrag der aufzuerlegenden Taxen jedes Jahr auf folgende Weise bestimmt werden. Die Zeit der vollständigen



Ablösung eines Anlehens war nach Abs. 4, die Belastung der consolidirten Fonds mit Zinsen und Tilgungsfonds nach Abs. 5 zu bestimmen. Fiel im Laufe des Jahres kein früheres Anlehen, als getilgt anheim, so mußten für den Betrag der Zinsen und des Tilgungsfonds neue Taxen auferlegt werden. Wenn aber ein Anlehen, oder mehrere zu Ende gingen, so mußten die Zinsen dieses, oder dieser Anlehen zur Deckung der neuentstandenen Belastung verwendet, und nur für den Ueberschuß der neuen Belastung Taxen aufgelegt werden. Uebersiegen die Zinsen der heimgefallenen Anlehen den Betrag der Belastung, welche die neuen Anlehen herbeiführten, so wurden keine neuen Taxen erhoben. Der Ueberschuß jener Zinsen verblieb dem consolidirten Fonds zur Deckung künftiger Anlehen.

Um diesen vielbesprochenen Plan in ein helleres Licht zu setzen, fügen wir eine Darstellung der Anlehensoperationen vom Jahre 1813 bey, da er seine erste Anwendung fand.

I. Die Anlehen vom Jahr 1813 betragen für England:

	Geliebene Summen	Fundirte Kapitalien
a) an fundirten Schaßkam- merscheinen je für 100 Pfund Darlehen 115 Pfd. 10 Schl. fun- dirtes, 5 Proc. tragendes Kapital	12,000,000	13,860,000.
b) an fundirten Schaßkam- merscheinen je für 100 Pfund 139 Pfd. fundirtes, 4 Proc. tra- gendes Kapital . . . . .	3,755,700	5,220,423.
c.) an Anlehen je für 100 Pfund 170 Pfund 3 Proc. tragen- des Kapital . . . . .	21,000,000	35,700,000.
	36,755,700	54,780,425.



36,755,700.

2. Der Betrag des Tilgungs-  
fonds für die englische Schuld wurde  
für dies Jahr geschätzt auf . 13,013,914.

3. Der Ueberschuß der Anle-  
hen betrug daher . . . . 23,741,786.

4. Den ersten Theil des Anlehens bildeten:

	Erhobene Summen	Nominalkapital
zu 5 Procent fundirte Schatzkam- merscheine . . . . .	12,000,000	13,860,000.
zu 4 Procent fundirte Schatzkam- merscheine . . . . .	1,013,914	1,409,340.
	<u>13,013,914</u>	<u>15,269,340.</u>

Die Lasten, welche diese Anlehen mit sich brachten, be-  
trugen

an Zinsen von den 5 Proc. . . . .	693,000.
— — — — 4 Proc. . . . .	56,374.
Bewaltungskosten . . . . .	4,580.
Tilgungsfonds vom einem Proc. des Nominal- Kapitals . . . . .	<u>152,693.</u>
Summe der Lasten . . . . .	960,747.

Den zweyten Theil der Anlehen bildeten:

	Erhobene Summen	Nominalkapital
a) zu 4 Proc. fundirte Schatz- kammerscheine . . . . .	2,741,786	3,811,083.
b) das in den 3 Proc. Stücks gemachte Anlehen . . . . .	21,000,000	35,700,000.
	<u>23,741,786</u>	<u>39,511,083</u>

Anhang 1.

4



Die Lasten von den zu 4 Proc. fundirten Schatzkammerscheinen betragen an Zinsen . . . . .	152,443.
Verwaltungskosten . . . . .	1,144.
Sinkingfund, bestehend in der Hälfte der Zinsen	<u>76,221.</u>
Summe . . . . .	<u>229,808.</u>

von den Anlehen:

Zinsen . . . . .	1,071,000.
Sinkingfund, wie oben . . . . .	535,500.
mit dem Anlehen verbundene Annuitäten . . . . .	89,250.
Sinkingfund der Annuitäten . . . . .	1,499.
Verwaltungskosten . . . . .	<u>11,379.</u>

Summe . . . . . 1,708,628.

Hierzu obige . . . . . 229,808.

Ganze Last des zweyten Theils . . . . . 1,938,436.

6. Hierzu die, von dem ersten Theile her-  
rührenden Lasten . . . . . 906,647.

Ganze Last aller im Jahre 1813 gemach-  
ten Anlehen . . . . . 2,845,084.  
worunter 765,913 Pfd. Sinkingfund.

Um diese Last zu decken, wurden folgende  
rückgekaufte Kapitalien als getilgt erklärt:

3 Proc. consol. . . . . 46,884,600.

2 Proc. rebuc. . . . . 47,892,400.

Summe . . . . . 94,777,100.

Wovon die Zinsen betragen . . . . . 2,843,313.

nicht eingerechnete Differenz . . . . . 1,771. \*)

\*) Solche Finanzkunstwerke stehen in einem grellen Contra-  
ste mit dem einfachen Wesen der Dinge. Möglichste Spar-



VII. Dieser Plan wurde noch in den ersten Jahren nach hergestelltem Frieden getreulich befolgt.

Da nach Aufhebung der Einkommenstare die Einnahmen zu den Ausgaben nicht reichten, so mußte man mit der einen Hand fortfahren zu leihen, während man mit der andern Kapitalien zurückkaufte. Im Jahre 1819 kamen aber zu dem Bedürfniß der Schulbentilgung noch bedeutende Zahlungen an die Bank, und die Nothwendigkeit hinzu, die Summe der umlaufenden Schatzkammerscheine zu vermindern.

Das große Anlehen, dessen man hierzu bedurfte, konnte man zu erhalten nicht hoffen, da die Bank den Discout verweigerte. Daher wurde man, wie schon erzählt worden ist,

---

samkeit in den Ausgaben; Deckung der unvermeidlichen Bedürfnisse durch Auflagen und so weit die Kräfte augenblicklich versagen, Benutzung des Hülfsmittels der Anlehen; Tilgung der Schulden, wenn die Ausgaben sich vermindern, so schnell, als es ohne Nachtheil geschehen kann. Dies sind die Punkte, die jedes Jahr in Ueberlegung zu nehmen und nach Zeit und Umständen zu bestimmen waren. Zeit und Umstände richten sich aber nicht nach Systemen, daher denn diese nach jenen stets wechseln.

Die sehr einfache Wirkung der oben dargestellten entwickelten Operationen bestand darin, daß ein größerer Theil der Staatsausgaben durch Anlehen gedeckt wurde, als es nach dem Systeme vom Jahre 1802 geschehen durfte. Nach diesem Systeme mußten nemlich die Zinsen der getilgten Kapitalien dem Sinkingsfund verbleiben, und für die Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds neuer Anlehen auch neue Mittel herbeygeschafft werden.

Obiger Plan entsprang aus der Betrachtung, daß die Umstände eine Vermehrung der Taxen nicht mehr erlaub-



genöthiget, den Tilgungsfonds anzugreifen, um eine bedeutende Summe für den laufenden Dienst zu verwenden.

5.

Brittische Anlebensoperationen vom Anfang  
des französischen Krieges bis zum 1. Februar  
1817.

Durch die verschiedenen Anlehen, welche Großbritannien, und seit 1797 auch Irland, unter brittischer Garantie, in England gemacht haben, wurden in dem Zeitraume von 1793 bis zum 1. Februar 1817 folgende Summen wirklich

---

ten. Ist man so weit gekommen, so muß man freylich zu Anlehen seine Zuflucht nehmen. Diese vermehren sich dann jährlich um den Betrag der Zinsen von den Anlehen des letzten Jahres und damit kann man fortfahren, bis die angeschwellenen Zinsen, wozu die Earen nicht mehr reichen, dem Kapital gleichkommen, das man bey den Kapitalisten jährlich zu finden vermag. Der Fehler lag aber ursprünglich darin, daß man die Earen, die man nach und nach zur Deckung der Zinsen für die jährlich steigenden Anlehen, doch zuletzt auflegen mußte, nicht lieber früher zur Deckung des Staats-Aufwands auflegte, wozu die frühern Anlehen verwendet wurden.

Doch wir dürfen hierüber auf das 4. Capitel, der ersten Abtheilung des 4. Buchs verweisen

Zweckmäßig war die Bestimmung, daß nach dem Plane von Bausittart die Schulden eben so wie der Tilgungsfonds als eine vereinigte Masse (indiscriminate mass) betrachtet werden sollte.



erhoben, folgende Kapitalien fundirt, und folgende Kapitalien zurückgekauft:

Jahr	Erhobene Summen	Nominal-Kapital	Zurückgekaufte Kapitalien
1793	4,500,000	6,250,000	2,174,405 Pf. St.
1794	12,907,451	15,676,526	2,804,945
1795	19,490,647	25,609,898	3,083,455
1796 *)	29,726,727	41,303,699	4,390,670
1797	45,529,399	70,012,669	6,716,053
1798	17,000,000	34,000,000	7,871,273
1799	18,500,000	32,749,250	7,282,169
1800	20,500,000	32,185,000	7,480,920
1801	28,000,000	49,210,000	8,329,321
1802	33,910,450	44,128,688	8,004,019
1803	12,000,000	19,200,000	10,914,808
1804	14,500,000	26,390,000	11,884,630
1805	24,000,000	44,203,124	12,880,982
1806	20,000,000	33,200,000	13,522,108
1807	15,700,000	23,794,825	14,984,170
1808	14,500,000	16,647,629	14,822,477
1809	21,932,100	24,878,122	15,248,397
1810	21,711,000	27,391,358	16,647,803
1811	24,000,000	29,244,711	19,339,733
1812	32,221,325	48,399,031	22,490,417
1813	42,755,700	64,980,423	25,722,853
1814	46,007,400	70,988,430	20,780,557
1815	54,135,589	87,448,402	22,380,872
1816	3,000,000	3,000,000	20,807,871.
<b>Summe</b>	<b>576,527,788</b>	<b>870,891,785</b>	<b>300,564,908.</b>

\*) Unter den Anlehen vom Jahre 1796 ist eines von 18 Millionen Pfund Sterling (unter dem Namen loyalty



Die jährlich entlehnten Summen sind sehr ungleich, theils weil der Vollzug der, in einem Jahre eröffneten, Anlehen oft in das nächste Jahr sich ausdehnte, theils weil von Zeit zu Zeit die, in früheren Jahren angehäuften, Schatzkammerschulden fundirt wurden.

Der Betrag der wirklich erhobenen, und in die Staatcasse geflossenen Summen belief sich im Durchschnitt:

1. in dem Zeitraume von 1793 bis 1815 einschließ-  
lich, jährlich auf . . . . . 24,935,990.
2. in dem Zeitraume von 1793 bis 1802,  
auf . . . . . 23,106,457.
3. in den Jahren 1803 bis 1809 . 17,518,891.

---

Ioan) begriffen, dessen Uebernehmer für 100 Pfund eine Obligation von 112 Pf. 10 Schil. und die Wahl erhielt, zwey Jahre nach Abfluß des Friedens entweder baare Bezahlung zu fordern, oder ihre 5 Procent tragende Stocks in 3 Procent tragende, nach dem Verhältniß von 133 Pf. 6 Schil. 8 D. von den letzten für 100 Pfund der ersten, zu verwandeln.

Diese Bedingungen wurden verschiedentlich abgeändert. Durch die Verwandlung der Nominalkapitalien erhöheten sich dieselben in den Jahren 1804 und 1805 um 5,143,124 Pfund, welche in der Rubrik „Fundirte Kapitalien“ unter dem Jahr 1805 eingetragen sind, obwohl die Vermehrung nur nominal ist.

Daar zurückgezahlt wurden von diesem Anlehen vom Jahr 1806 bis 1816 nur 2,326,885, welche hier unter den getilgten Summen nicht enthalten sind.

Am 1. Februar 1817 waren noch 1,058,530 rückständig, der Rest ist in andere 3 und 5 Proc. tragende Stocks verwandelt.



4. in den Jahren 1810 bis 1812 . 25,977,441.

5. in den Jahren 1813 bis 1815 . 47,632,896.

Zieht man die, zum Aufkauf der brittischen, und der von Großbritannien garantirten irischen Stocks wirklich verwendeten, Summen von den aufgenommenen Kapitalien ab, so betragen die dem Kapitalmarkte effectiv entzogenen Kapitalien jährlich im Durchschnitt: \*)

in den Jahren

1793 bis 1802 ungefähr 19 Millionen

1803 — 1809 — 9 —

1809 — 1812 — 14 —

1813 — 1815 — 34 —

Außer den Anlehen für die eigenen Bedürfnisse Großbritanniens wurden in den Jahren 1795 und 1797 deren zwey für Oestreich, und in dem Jahre 1809 eines für Portugal gemacht. Das erste östreichische betrug 4,600,000, das zweyte 1,620,000, und das in den 3 Procent tragenden Stocks fundirte Nominalkapital beider Anlehen 7,502,033 Pfund.

Die für Portugal aufgenommene Summe belief sich auf 600,000 Pfund, wurde auf gleiche Weise in den drey Procent tragenden Stocks mit 895,522 Pfund fundirt, und

---

\*) Nach einer auf die, von Hamilton angegebenen, rückgekauften Nominalkapitalien und den Durchschnitt des Kaufpreises gegründeten approximativen Berechnung. Wenn man für den Zeitraum von 1813 bis 1815 die in diesen Jahren eingetretene Verminderung der Schatzkammerscheine abzieht, so ist der Durchschnitt nur 32 Millionen Pfund.



von Großbritannien garantirt, welches sowohl für Verzinsung, als successive Tilgung sorgte.

Irland hat noch besondere Anlehen gemacht, die in Dublin erhoben, und verzinst wurden, und eben so, wie die für fremde Mächte negociirten, unter den, in der so eben gegebenen Uebersicht dargestellten, Summen nicht enthalten sind.

Im Ganzen betragen die in dem Zeitraum von 1793 bis zum 5. Januar 1817 durch Anlehen wirklich erhobenen Anlehenssummen (sums raised) ungefähr 609 Millionen Pfund ohne die Schatzkammerscheine \*); und die in gleichem Zeitraume, zum Aufkauf von brittischen, irischen und der, von den fremden Anleihen herrührenden Stocks, wirklich verwendeten Summen (sums expended), nicht ganz 197 Millionen. \*\*)

\*) Nämlich:

1. für England	511,777,788 Pf. St.
2. Für Irland in London erhoben, von Großbritannien garantirt	64,750,000
3. Für Irland, ursprünglich von Großbritannien nicht garantirt britt. Cur.	26,271,531
4. Für Oestreich und Portugal	6,820,000
	<hr/>
	609,619,319 Pf. St.

\*\*) Es wurden verwendet zur Tilgung:

1. Der brittischen Schuld vom Jahre 1786 bis zum 1. Febr. 1817	183,369,223
2. Der irischen, von Großbritannien gar- rantirten	11,873,459
3. Der besondern irischen, von Großbri- tannien nicht garantirten, in britti- schem Current	5,439,865



Die unfundirte brittische Schuld hat sich in dem Zeitraume von 1793 bis 1817 gleichfalls bedeutend vermehrt.

Der Betrag der Schatzkammerscheine stieg von 11,361,000 auf 44,650,000, also um 33,289,000 Pfund Sterling.

Die Schatzkammer-, Marine- und Artillerieverwaltungscheine betragen am 5. Jänner

	Vermehrung oder Verminderung	
1793	14,902,625.	
1803	19,961,408	+ 5,058,783.
1809	47,383,632	+ 27,422,224.
1813	54,055,632	+ 6,672,000.
1817	46,777,672	— 7,277,960.
und einschließlich verschiedener anderer Artikel:		
1813	57,838,696.	
1814	60,968,966	+ 3,130,270.
1815	68,580,524	+ 7,611,558.
1816	48,725,359	— 19,865,165.
1817	50,047,088	+ 1,321,729.

201,682,547

4. Der österreichischen und portugiesischen . . . . . 1,427,262

Summe 203,109,839

Außer dieser zum Aufkauf verwendeten Summe wurden an den sogenannten loyalty loan zurückbezahlt 2,321,590

Summe 205,431,429

Hiervon sind aber ohngefähr 8 Millionen Pfund Sterling abzurechnen, die vor dem Jahre 1793, nämlich seit Gründung des Pitt'schen Tilgungsfonds im Jahre 1786 bis 1792 einschließlich, zur Tilgung der brittischen Schuld verwendet worden sind, da dieselben unter dem ersten Posten enthalten sind.



Im Ganzen wurden also durch Anlehen und durch Schatzkammerscheine, nach Abzug der zur Schuldentilgung verwendeten Summen, ungefähr 445 Millionen erhoben.

Folgende Uebersicht zeigt, in welchem Verhältniß die angewiesenen Zinsen zu den, in die Staatskasse geflossenen, Kapitalien standen.

1. Anlehen.

Jahre	Zinsen	Interessen einschließlich der Annuitäten	Jahre	Zinsen	Interessen einschließlich der Annuitäten
1793	$4\frac{3}{20}$	keine	1805	$5\frac{3}{20}$	keine
1794	4	$4\frac{1}{20}$	1806	$4\frac{1}{20}$	keine
1795	$4\frac{6}{20}$	$4\frac{6}{20}$	1807	$4\frac{1}{4}$	keine
1796	$4\frac{7}{20}$	$4\frac{1}{2}$	1808	$4\frac{1}{20}$	keine
1797	$5\frac{2}{20}$	keine	1809	$4\frac{4}{20}$	$4\frac{1}{2}$
	und $6\frac{1}{20}$	$6\frac{7}{20}$	1810	$4\frac{4}{20}$	keine
1798	6	$6\frac{4}{20}$	1811	$5\frac{2}{20}$	keine
1799	$5\frac{1}{20}$	keine		und $4\frac{8}{20}$	$4\frac{1}{2}$
	und $5\frac{5}{20}$	keine	1812	$5\frac{8}{20}$	keine
1800	$4\frac{1}{4}$	keine		und $5\frac{5}{20}$	keine
1801	$4\frac{5}{20}$	keine	1813	$5\frac{2}{20}$	$5\frac{1}{2}$
1802	$3\frac{9}{20}$	keine		und $5\frac{6}{20}$	keine
1803	$4\frac{16}{20}$	$5\frac{2}{20}$	1814	$4\frac{1}{2}$	keine
1804	$5\frac{9}{20}$	keine	1815	$5\frac{7}{20}$	keine.

2. Fundirte Schatzkammerscheine, womit durchgehends keine Annuitäten verbunden waren:

Jahre	Zinsen	Jahre	Zinsen
1794	$5\frac{1}{20}$	1810	$5\frac{3}{20}$
1795	$5\frac{8}{20}$	1811	$5\frac{3}{20}$
1796	$5\frac{4}{20}$	1812	$5\frac{8}{20}$
	und $5\frac{7}{20}$	1813	$5\frac{5}{20}$
1802	$4\frac{1}{2}$		und $5\frac{1}{20}$
1808	$5\frac{4}{20}$	1815	$5\frac{7}{20}$
1809	$5\frac{3}{20}$		



Die Darleiher hatten, nebst dem anticipirten Zinsgenuß, noch den weitem, in seinem Einfluß auf den Zinsfuß indessen unbedeutenden Vortheil anzuschlagen, den ihnen das, nach dem Frieden zu erwartende, Steigen der Fonds versprach.

Der Zinsfuß der durch Fundirung von Schatzkammerscheinen entstandenen Stocks war aus dem Grunde stärker, weil sie in der Regel in fünf Procent tragende Kapitalien verwandelt wurden, während die neuen Anlehen meistens in drey Procent tragenden bestanden.

Dort war bey dem Fallen des Zinsfußes, welches die Regierung zur Heimzahlung des Kapitals veranlassen konnte, der vom Steigen der Fonds zu erwartende Gewinn nicht so groß, wie bey den letzten, die übrigens wohl schwerlich so bald auf 100 gehen werden.

Wenn man die Anlehen ausscheidet, die in verschiedenen Stocks vermischt eröffnet wurden, oder womit Annuitäten verbunden sind \*), so erhält man

1. für die reinen, nur in den drey Procent tragenden Stocks fundirte eils Anlehen im Durchschnitt einen Zinsfuß von 5 Pfund 2 Schilling für 100 Pfund, oder  $5\frac{1}{10}$  Procent;

2. für die in den fünf Procent tragenden Stocks fundirten zwölf Anlehen im Durchschnitt einen Zinsfuß von 5 Pfund 10 Schilling 3 D., oder von  $5\frac{1}{2}$  Procent.

3. In den vier Procent tragenden Stocks wurden unvermischt nur zwey Anlehen, zusammen von 11,755,700 Pfund Sterling nahe zu fünf Procent gemacht. Diese geben aber keinen sichern Maßstab.

Der Durchschnitt der drey Procent tragenden Stocks erhöht sich auf  $5\frac{1}{100}$  Procent, und gibt für 100 Pfund

---

\*) Hamilton in dem angeführten Werke pag. 251.



Nominalkapital einen Preis von  $57\frac{2}{5}$ , wenn man das bedeutende Anlehen von 27 Millionen Pfund Sterling in den Maßstab aufnimmt, das im Jahre 1815 mit 46,980,000 Pfund in den drey Procent tragenden Stock, und mit 2,700,000 in den vier Procent tragenden Stock eröffnet wurde, und das letzte Kapital, in dem Verhältniß von 3 : 4 erhöht, dem ersten beyschlägt.

Auch dieser Durchschnitt ist noch etwas zu niedrig, da die theuern Anlehen von 1797 und 1798, womit Annuitäten verbunden waren, in dem Maßstabe nicht begriffen sind.

6.

Betrag der brittischen und irischen Schuld, der Zinsen, Annuitäten und des Tilgungsfonds am 1. Februar 1817.

I. Schuldkapitalien nach Abzug der getilgten Summen.

I. Fundirte Kapitalien.

	Wirklches Nominalkapital	Kapital zu 3 Proc. berechnet
a) Der brittischen Schuld . . . . .	682,769,315	794,903,557.
b) Der irischen, von Groß- britannien garantirten, in London verzinsbaren Schuld	83,944,904	87,411,028.
c) Der besonderen, zu Dublin verzinsbaren Schuld . . . . .	23,336,763	33,703,234.
d) Der übernommenen Anle- hen, nämlich des kaiserlichen des portugiesischen	5,581,917 468,801	5,581,917. 468,801.
Summe der gesammten britti- schen und irischen fundirten Schuld . . . . .	796,101,700	922,068,538.



796,101,700 922,068,538.

Hierzu kommt

2. die unfundirte Schuld  
an Schatzkammerscheinen . . . 44,650,300 73,225,900.

Summe der fundirten und unfundirten Schuld . . . 840,752,000 995,294,433.

3. Die ganze unfundirte Schuld betrug 50,047,088 unter allen Rubriken, also 5,397,788 Pfund mehr, als die Summe der Schatzkammerscheine, und das ganze Nominalkapital der fundirten und unfundirten Schuld 846,148,788 Pfund Sterling, ohne manche Zahlungsrückstände, wofür noch keine Scheine ausgestellt sind, zu rechnen (Ham. p. 174). Dazu kam noch die irische unfundirte Schuld mit 5,774,883 irischer, oder 5,367,088 brittischer Current. Allein da eine schwebende Schuld überall angetroffen wird, und rückständige Forderungen an Steuern dagegen gerechnet werden mögen, so muß man, besonders wenn man den Schuldenstand von verschiedenen Perioden vergleicht, wo die Staatseinkünfte sehr verschieden sind, hierauf Rücksicht nehmen. Wenn man die Schatzkammerscheine, die man, bey dem hohen Betrage anderer laufenden Schulden, der ständigen Schuld wohl beyzählen darf, von der Summe der unfundirten abzieht; so bildet der Rest, der dem fünften Theile der Staatseinkünfte gleich kommt, noch eine namhafte schwebende Schuld.

## II. Zinsen und Annuitäten der Staatsschuld.

### I. Der fundirten.

Die Zinsen der brittischen, und der von Großbritannien garantirten und übernommenen Schulden (obige Post. 1, 2 und 4) betragen . . . . . 26,650,959.



	26,650,959.
Der besondern irischen, in Dublin verzinslichen Schuld . . . . .	1,011,096. *)
Summe der fundirten Zinsen . . . . .	27,662,055.

Hierzu

2. die Zinsen der brittischen Schatzkammerscheine . . . . .	2,196,777.
Summe der Zinsen der fundirten Schuld, und der brittischen Schatzkammerscheine . . . . .	29,858,832.

3. Annuitäten.

1. Die von brittischen, und anderen von Großbritannien garantirten Anlehen herührende betragen, einschließlic der lebenslänglichen . . . . .	1,883,159.
2. die besondern irischen, in Dublin zahlbaren . . . . .	44,001.
Summe . . . . .	1,927,160.
3. Summe der Zinsen und Annuitäten . . . . .	31,785,992.

\*) Sind von Hamilton pag. 163 und 167 zu 1,001,097 angegeben. Diese Angabe beruht aber auf einem Fehler in der Reduction des irischen Geldes, in welchem die Zinsen 1,095,355 Pfd. betragen. Daher stimmt auch bey Hamilton pag. 165 u. 167 das zu drey Proc. reducirte Schuldkapital mit dem angegebenen Zinsbetrage nicht überein.



Die meisten Annuitäten endigen im Jahre 1860.; die lebenslänglichen, zur Schuldentilgung verwendeten, betragen am 1. Februar 1817 225,255 Pfund Sterling.

Die vom östreichischen Anlehen herrührenden endigten im Jahre 1819.

### III. Tilgungsfonds.

Am 1. Februar 1817 betrug

1. der Tilgungsfonds der brittischen Schuld . . . . .	11,673,374 Pfd. St.
2. der irischen, von Großbritannien garantirten Schuld . . . . .	1,612,229 —
3. der kaiserlichen Anlehen . . . . .	94,352 —
4. des portugiesischen Anlehens . . . . .	42,801 —
5. der besondern irischen Schuld . . . . .	586,806 —

Summe 14,009,553 Pfd. St.

Seit Errichtung des Tilgungsfonds sind folgende Kapitalien getilgt worden:

1. von der brittischen Schuld	
a) durch Aufkauf, der in einem Mittelcourse von $62\frac{3}{16}$ für die 3 pCt. Stocks Statt fand . . . . .	291,719,172 Pfd. St.
b) durch Ausbleiben der Schuldner, deren Dividenden dem Sinkfund heimfielen, und durch Benutzung der Zinsen zur Schuldentilgung . . . . .	539,258 —
c) durch Verwandlung in Leibrenten . . . . .	3,449,955 —
d) durch Abtrag mittelst Ablösung der Landtaxe . . . . .	25,290,994 —

Summe 320,999,994 Pfd. St.



		320,999,994 Pfd. St.
2. von der irischen, von Großbritannien		
garantirten Schuld . . . . .	19,087,846	—
3. von den kaiserlichen Anlehen . . .	1,920,716	—
4. von dem portugiesischen Anlehen . .	426,721	—
	<u>Summe</u>	<u>352,435,277 *)</u> —
5. von der besondern irischen Schuld		
8,919,362 brit. Curr. . . . .	8,233,257	—
	<u>Summe</u>	<u>350,668,530 Pfd. St.</u>

Diese getilgten Summen sind bey der Darstellung der Schuldkapitalien am 1. Februar 1817, wie schon bemerkt worden ist, in Abzug gebracht.

7.

Vergleichung des Schuldenstandes vor und nach der Periode von 1793 bis 1817.

I. Im Jahr 1793 betrug

Auf ein 3 Procento-  
Kapital berechnet

a) das brittische Schuldkapital nach		
Abzug der durch den Sinkfund		
getilgten Kapitalien . . . . .	227,982,148	250,819,143.
b) das irische auf britti-		
sche Current reducirt . . . . .	1,193,083	1,418,100.
	<u>Summe</u>	<u>229,075,221 252,237,243.**)</u>

\*) Hamilton pag. 167. — In der Tabelle p. 331, welche hieron abweicht, sind die verfallenen Stocks nicht innebegriffen.

\*\*\*) Die gesammte unfundirte Schuld belief sich damals auf 14,902,635, also um 3,541,635 höher.

Diese, ebenfalls ungefähr einen Fünftheil der damaligen Staatseinkünfte betragende Summe unfundirter Schulden ist hier, wie oben, hinweg gelassen.



229,075,221 252,237,243.

Hierzu die Schatzkammer-  
scheine, welche damals im Um-  
laufe waren . . . . . 11,361,000 11,361,000.

Summe 240,436,221 263,598,243.

2. An Annuitäten wurde damals bezahlt

a) an brittischen . . . . . 1,293,870.  
b) an irischen . . . . . 44,020.

1,337,890.

3. Die Interessen beliefen sich

a) für die brittische Schuld auf . . . . . 7,524,574.  
b) für die irische auf . . . . . 42,543.

7,567,117.

Hierzu

4. die Zinsen der damaligen Schatzkammer-  
scheine, zu 3 Procent geschätzt, unge-  
fähr . . . . . 340,830.

7,907,947.

5. Die Summe der Zinsen und Annui-  
täten betrug im Jahre 1793 . . . 9,245,837 Pfd. St.

Wenn man den Schuldenstand von 1793, und vom  
1. Februar 1817 vergleicht, so zeigt sich

1. daß sich das Kapital der fun-  
dirten Schuld und der Schatz-  
kammerscheine, die Zinsen zu  
3 Procent berechnet, während  
des Krieges vermehrt hat um 731,696,195 Pfd. St.

Anhang 1.



2. daß die Zinsenlast um . . . 21,950,885 Pfd. St.
3. die Summe der Annuitäten aller Art um . . . . . 589,270 —
4. und der Betrag der Zinsen und Annuitäten zusammen genommen um . . . . . 22,540,155 —  
gestiegen ist.

Der Werth jenes 3 Procent tragenden Kapitals zu 57 $\frac{1}{2}$  berechnet, gibt mit dem zwölffachen Betrag der Annuitäten eine effective Schulbvermehrung von 430 bis 431 Millionen Pfund Sterling.

Bei dieser Berechnung muß man aber in Anschlag bringen, daß über 25,290,994 Pfd. Sterling durch die Landtaxe getilgt worden sind, wodurch das eigentliche Kapital, um welches die Schuld vermehrt wurde, auf 756,987,189 Pfund Sterling steigt.

Wenn man dies Nominalkapital, 100 Pfund nicht ganz zu 58 gerechnet, ungefähr zu 438 Millionen Pfund Sterling anschlügt, und dieser Summe das Kapital des Mehrbetrags der Annuitäten von 589,270 Pfund Sterling, nach einer ungefähren Schätzung, mit dem zwölffachen Betrage derselben, d. i. sieben Millionen Pfund Sterling wiederum beysügt, so erhält man 445 Millionen, d. i. ungefähr die nämliche Summe, welche übrig bleibt, wenn man von den, seit 1793 durch Anlehen und Schatzkammerscheine wirklich erhobenen, Summen (sums raised) den Betrag der auf die Tilgung verwendeten abzieht. Dies ist das eigentliche Kapital, das durch Anlehen verzehrt wurde.

Das zurückzuzahlende Kapital ist aber höher anzuschlagen, da, so lange die Papiere nicht über Pari stehen, die Tilgung durch Aufkauf nach dem Börsencurse erfolgt.



Man darf wohl annehmen, daß während eines längern Friedens die 3 Procent tragenden, die zu 57 bis 58 im Durchschnitt abgegeben wurden, nicht unter 80, die 4 Procent tragenden, und die zu 5 Procent verzinslichen Stocks, welche letztere im Durchschnitt zu 90 bis 91 verkauft worden sind, nicht unter Pari abgelöst werden können.

Rechnet man bey den verschiedenen Stocks, die seit 1793, nach Abzug der durch Verkauf getilgten, geschaffen wurden, nach jenen Verhältnissen, so zeigt sich, daß man, um die Summe zu tilgen, um welche sich die Schuld während des Krieges vermehrt hat, 119 Millionen Pfund Sterling mehr aufwenden muß, als man empfangen hat, d. i. statt 445 die Summe von 564 Millionen Pfund Sterling.

8.

Brittische Finanzoperationen seit dem 1. Februar 1817 \*), und Bestand der Schuld am 1. Januar 1819.

I. Im Jahre 1818 wurde kein Anlehen gemacht, der Tilgungsfonds ward zum Aufkauf von Stocks verwendet, und als die Revenüenüberschüsse, welche der Tilgungsfond auf solche Weise aufzehrte, zur Bestreitung der Ausgaben dieses Jahres

\*) Wir geben diese Darstellung wörtlich nach einer handschriftlichen Mittheilung des Herrn Hamiltons, indem wir unsere Bemerkungen unten beifügen. Wenn wir dadurch etwas umständlicher werden, als es der Zweck unserer Darstellung erfordert, so glauben wir den Besitzern der letzten Ausgabe von Hamiltons Schrift über die brittische Nationalschuld, gefällig zu seyn.



nicht hinreichten, so wurde das Deficit durch Ausgabe von Schatzkammerscheinen gedeckt.

Die Veränderung, welche sich in der fundirten Schuld von Großbritannien und, so weit sie in Großbritannien zahlbar ist, in der irischen Schuld in diesem Jahre ergaben, sind in folgendem Verzeichnisse dargestellt.

I. Britische Schuld.

a) Bestand der britischen, und der von Großbritannien garantirten, und daselbst zahlbaren irischen Schuld am 1. Februar 1817 in Pfd. St.

Namen der Stocks	Britische Schuld	Irische Schuld	Summe
Bankschuld . .	14,686,800		14,686,800. *)
3 procent. Annui- täten von 1726	1,000,000		1,000,000.
Südseestocks und Annuitäten .	13,465,084		13,465,084.
3 procent. Annui- täten von 1751	880,600		880,600.
3 procent. consoli- dirte . . . .	345,437,482	32,819,955	378,257,437.
3 Proc. reducirte	104,791,906	42,948,574	147,740,480.
4 procent. consoli- dirte . . . .	68,981,344	5,954,375	74,937,719.
5 procent. Marine- schulden . . .	132,674,557	2,222,000	134,896,557.
	<u>681,493,259</u>	<u>83,944,904</u>	<u>765,438,163.</u>

\*) Der Mangel an Uebereinstimmung der Summen in den letzten Zahlen, mit den einzelnen Posten rührt von Hinzweglassung der Schillinge und Penc. her.



Namen der Stocks	Brittische Schuld	Irifche Schuld	Summe
Transport . . .	681,493,259	83,944,904	765,438,163.
5 procent. loyalty Anlehen . . .	1,063,798		1,063,798.
Kapital der seit 10 Jahren nicht re- clamirten Divi- videnden . . .	212,258		212,258.

**Bestand am 1. Fe-**

bruar 1817 . . 682,769,315 83,944,904 766,714,219.

b) Vom 1. Februar 1817 bis zum 5. Jänner 1818 wur-  
den zurückgekauft, oder übertragen:

Südscestocks und Annuitäten . . .	557,500 Pfd. St.
3 procent. Annuitäten von 1751 . . .	45,000
3 Proc. consolidirte Stocks . . .	5,883,090
3 Proc. reducirte Stocks . . .	11,942,833
4 Proc. consolidirte Stocks . . .	3,824
5 procent. Marine . . .	28,372
5 procentige loyalty Anlehen . . .	41,829
	<hr/>
	18,502,449 Pfd. St.

**Hierbon waren**

zurückgekauft worden . . .	17,580,780
in Leibrenten verwandelt . . .	873,430
durch die Landtaxe übertragen . . .	98,238

Summe wie oben . . 18,502,449

Zum Ankaufe der obigen 17,580,780 wurden 13,453,328  
Pfund Sterling verwendet,



c) Die Schuld betrug am 1. Februar  
1817 . . . . . 766,714,219.

Ab

die zurückgekauften, oder übertragenen  
Kapitalien . . . . . 18,502,449.

748,211,770.

Ab

die dem Tilgungsfond weiter zugefallenen  
Kapitalien von nicht reclamirten  
Dividenden . . . . . 9,780.

748,201,990.

Dazu kommt

eine von Irland auf Großbritannien  
übertragene Summe 5 proc. Stocks von 1,667,703.

Betrag der, in Großbritannien zahlbaren  
Schuld am 5. Januar 1818 . . 749,869,694.

d) Die britische unfundirte  
Schuld bestand am 1. Februar

1817 in . . . . . 50,047,088.

am 5. Januar 1818 in . . . . . 66,681,626.

Vermehrung der unfundirten Schuld . . 16,634,538. \*)

Verminderung der fundirten . . . . . 18,502,449.

Schuldverminderung . . . . . 1,867,911.

\*) Die Vermehrung besteht aber in wirklich erhobenen Summen, und die Verminderung ist in Nominalkapitalien ausgedrückt, auch sind die blos übertragenen Kapitalien darunter enthalten. Wenn man die wirklich zur



2. Frische, von Großbritannien ursprünglich nicht garantirte Schuld in britischem Gelde:

Benennung der Stocks	Betrag am 1. Februar 1817	Zurückgekauft im Jahre 1817	Rest am 5. Jänner 1818
3½ proc. Stocks . . .	10,063,599	766,318	9,297,286.
4 proc. Stocks . . .	626,446		626,446.
5 procent. in Dublin zahlbare . . . . .	11,025,504		11,025,504
Zuwachs zu den 5 pro- centigen nach einem Gesetze vom Jahr 1817			3,193.
5 procent. in London zahlbar, aber nicht von Großbritannien garantirt . . . . .	1,719,703		1,719,703.
	<hr/> 23,435,252	766,313	22,672,132.

Tilgung aufgewendeten Summen vergleicht, so ist nicht nur keine Verminderung, sondern, wenn man auch die zur Tilgung der besondern irischen und der österreichischen und portugiesischen Schuld verwendeten Summen einrechnet, die durch Verwandlung von Stocks in Leibrenten und durch die Landtaxe abgelöste Kapitalien aber nicht in Anschlag bringt, eigentlich eine effective Vermehrung der Schuld von 2½ Mill. Pfd. St. eingetreten. Diese Verhältnisse sind bey Beurtheilung der, in den Parlamentsverhandlungen vorkommenden Debatten über die Resultate der Schuldentilgung zu berücksichtigen. Je nachdem man von Nomininalkapitalien, oder den wirklich erhobenen und verwendeten Summen ausgeht, ist das Resultat verschieden.



Uebertrag . . . 22,672,132.

Hiervon ab  
die 5 procent. Stockß,  
welche auf Großbritan-  
nien übertragen werden . . . . . 1,667,793.

Ungetilgte besondere irische  
Schuld am 5. Jan. 1818 . . . . . 21,004,429.

3. Fremde Schuld.  
Deutsche (österreichische)  
Schuld . . . 5,581,917 36,612 5,545,305.  
Portugiesische Schuld . 468,801 54,828 413,937.

II. Finanzoperationen vom 5. Jänner 1818 bis zum  
5. Jänner 1819.

I. Es wurden in diesem Jahre 3,000,000 Pfund St.  
durch Verwandlung von 3 Procent tragenden Stockß in neue  
3½ Procent tragende erhoben. Das Kapital der fundirten  
Nationalschuld erhielt durch diese Maßregel keinen Zuwachs,  
indem die Inhaber der 3 procentigen Stockß je für 100  
Pfund derselben, und gegen Nachzahlung von 11 Pfund, in  
den neuen 3½ Procent tragenden Stockß ein Kapital von  
100 Pfd. erhielten. Die Unterzeichner erhielten bey der Fun-  
dirung der Schatzkammerscheine, wovon sogleich die Rede  
seyn wird, einen Vorzug.

Der Betrag der neuen 3½ pro-  
centigen Stockß war . . . . . 27,272,000 Pfd. St.  
wofür gegeben wurden an

3 procent. consolidirten 16,945,000 —  
3 procent. reducirten 10,327,000 —

Der Zuwachs an Zinsen der fun-  
dirten Schuld war . . . . . 136,360 —



2. Eine Summe von 27,262,000 Schatzkammerscheinen wurde zur Hälfte in den 3 procentigen consolidirten, und zur andern Hälfte in den 3 procentigen reducirten fundirt. Für 100 Pfund Schatzkammerscheine \*) erhielt man 64 in den 3 proc. consolidirten, und eine gleiche Summe in den 3 proc. reducirten, also im Ganzen 128.

Der Betrag der 3 proc. consolidirten war 17,447,680.  
der 3 proc. reducirten . . . . . 17,447,680.

Die fundirte Schuld ward also durch diese Operation erhöht um . . . . . 34,895,360.

Die Zinsen der fundirten Schuld vermehrten sich dadurch um . . . . . 1,046,860.

3. Durch den Tilgungs fonds wurden vom 5. Jänner 1818 bis zum 5. Jänner 1819 zurückgekauft:

Südlie Annuitäten . . . . . 251,300.  
Annuitäten vom Jahr 1751 . . . . . 19,000.  
3 procent. consolidirte Stockß . . . . . 7,958,953.  
3 procent. reducirte Stockß . . . . . 7,922,726.  
3½ procent. . . . . 1,908,400.

Summe der zurückgekauften brittischen Stockß 18,060,379.

Zum Ankaufe dieser Schuldscheine wurden 14,274,670 Pfd. St. verwendet. Mit dem Betrage der nicht reclamirten Dividenden wurden zurückgekauft

3 Proc. consolidirte 4,800.  
3 Proc. reducirte 25,800.  

---

30,600.

\*) Oder für eine gleiche Zahlung in Geld. Die Unterzeichner der ersten Anleihe hatten den Vortheil, daß sie für die gleiche Summe, welche sie in 3½ Proc. Stockß übernommen hatten, auch hier vorzugsweise zugelassen wurden.



18,090,979.

Hierzu kommen

die Kapitalien der neuerdings zugefallenen, seit	
10 Jahren nicht reclamirten Dividenden . . .	3,209.
Durch die Landtaxe wurden abgelöst . . .	112,859.
In Leibrenten wurden verwandelt . . .	571,761.
	<hr/>
Zurückgekauft 3½ procent. irische Stocks	18,778,808.
	684,006.
	<hr/>
Summe . . .	19,462,814.

4) Bestand

a) der brittischen, und der von Großbri-	
tannien ursprünglich garantirten irischen	
Schuld am 5. Jänner 1818 . . .	749,869,694.
b) Besondere irische, in Irland zahlbare	
Schuld . . . . .	21,004,430.
	<hr/>
Schuld des vereinigten Königreichs am	
5. Jänner 1818 . . . . .	770,874,124.
Zuwachs durch Fundirung der Schatz-	
kammerscheine im Jahr 1818 . . .	34,895,360.
Vermehrung der 5 procent. irischen Stocks	
vermöge gesetzlicher Verfügung . . .	3692.
	<hr/>
Summe . . . . .	805,773,177.

Ab

die zurückgekauften übertragenen, nicht	
reclamirten Stocks . . . . .	19,462,814.
	<hr/>
	786,310,363.



Wegen Verwandlung 3 procent. conso.  
lidirter Stocß im Betrage von 879,773.  
in 3½ Proc. tragende irische 754,101.

gehen ab am Nominalkapital . . . 125,672.

e) Summe der fundirten Schuld des ver-  
einigten Königreichs am 5. Januar  
1819 . . . . . 786,184,689.  
Bestand der Schuld am 5. Januar  
1818 . . . . . 770,874,124.

Vermehrung der fundirten Schuld wäh-  
rend des Jahres 1818 . . . . 15,310,565.

d) die unfundirte brittische Schuld betrug  
am 5. Januar 1818 . . . . . 66,681,626.  
am 5. Januar 1819 . . . . . 51,992,095.

Verminderung der unfundirten Schuld  
während des Jahres 1818 . . . . 14,689,531.\*)

\*) Nach den Nominalkapitalien übersteigt der Betrag, um welchen die fundirte Schuld erhöht wurde, den Betrag der, bey der unfundirten Schuld eingetretenen Verminderung um 421,034 Pfund. Sieht man auf die wirklich erhobenen Anlehenkapitalien und auf die zur Tilgung verwendeten Summen, so zeigt sich ungefähr dasselbe Resultat. Es war also gar kein effectiver Tilgungsfonds vorhanden, obwohl seine Wirkung gewöhnlich auf drey Millionen geschätzt ward.



5. Die fundirte brittische und irische Schuld bestand am 5. Januar 1819 aus folgenden Posten:

a) Brittische, und ursprünglich von Großbritannien garantirte, oder auf England übertragene irische Schuld.

1. Bankstock . . . . .	14,686,800.
2. Südsee, Annuitäten und Stock . . . . .	12,656,284.
3. Annuitäten von 1751 . . . . .	816,600.
4. 3 procent. Annuitäten von 1726 . . . . .	1,000,000.
3 procent. consolidirte . . . . .	363,652,174.
3 procent. reducirte . . . . .	134,702,862.
3½ procent. Stock . . . . .	23,448,173.
4 procent. Stock . . . . .	74,922,239.
5 procent. Marinestock . . . . .	136,438,089.
5 procent. Loyalty loan . . . . .	1,021,968.
	<hr/>
	763,345,189.

X6

die Kapitalien der nicht reclamirten Dividenden	225,245.
	<hr/>
	763,119,944.

b) Irische, in Dublin zahlbare Schuld.

3½ procent. Stock	11,282,807
4 procent. —	626,446.
5 procent. —	11,155,490.
	<hr/>
	23,064,744.
	<hr/>
	786,184,688.

e) Kaiserliches Anlehen . . . . .	5,326,068.
d) Portugiesisches Anlehen . . . . .	356,556.



6. Betrag der von der öffentlichen Schuld herrührenden jährlichen Lasten am 5. Januar 1819. \*)

a) Britische und irische Schuld.

	Zinsen	Annuitäten auf bestimmte Jahre und Leibrenten
Britische und irische, in Großbritannien zahlbare Schuld . . . . .	26,508,589	1,425,313.
Irische, in Irland zahlbare Schuld . . . . .	977,730	43,908.
	<u>27,486,320</u>	
Zinsen . . . . .	27,486,320	
Annuitäten auf bestimmte Zeit und Leibrenten . . . . .	1,469,222	
Gegen Stock constituirte Leibrenten . . . . .	329,437	329,437.
	<u>29,284,979</u>	
Verwaltungskosten **) . . . . .	276,001	
Summe . . . . .	<u>29,560,980</u>	

\*) Die Schuld der ostindischen Compagnie von 3,132,490 Pfund ist nirgends innebegriffen. Der Tilgungsfonds derselben beträgt 148,846 Pfund, die Verwaltungskosten 939 Pfund, und die Zinsen 93,974 Pfund Sterling.

\*\*) Die Verwaltungskosten der besondern irischen Schuld betragen 2707 Pfund, der kaiserlichen Schuld 3765, der portugiesischen 121 Pfd. St., die unter obiger Summe nicht begriffen sind.



	Zinsen	Annuitäten auf bestimmte Jahre und Leibrenten
Uebertrag	29,560,980	1,798,659.
b) Kaiserliche Schuld . . .	159,782	
Annuitäten *) vom kaiserlichen Anlehen . . .	229,953	229,953.
c) Portugiesische Schuld . . .	10,696	
	<hr/>	
	29,961,411	6,028,612.

Schätzung des Tilgungsfonds für das Jahr 1819 am 5. Januar desselben Jahres:

der brittischen, und in Großbritannien zahlbaren irischen Schuld . . .	15,038,756.
der irischen, in Irland zahlbaren . . .	626,041.
der kaiserlichen . . . . .	102,036.
der portugiesischen . . . . .	46,168.

III. Nach dieser Darstellung betragen :

1. am 5. Januar 1819 die fundirte Schuld von Großbritannien und Irland, einschließlich des kaiserlichen und portugiesischen Anlehens, nach dem Nominalkapital, am 5. Januar 1818, nach Abzug der getilgten Kapitalien . . . . . 791,867,312.  
und auf ein 3 Procent tragendes Kapital reducirt . . . . . 921,893,266.
2. die Zinsen von diesem Kapital . . . . . 27,656,798.

\*) Liesen am 1. May 1819 ab.



3. die Zinsen, Annuitäten und Leibrenten, also die ganze Last des consolidirten Fonds mit Ausnahme der Verwaltungskosten und des Tilgungsfonds 29,685,410.

Durch die Schatzkammerscheine, deren Zinsen und Tilgungsfonds in dem Budget von 1818 auf 1819 zu 2,560,000 Pfd. angegeben waren, die aber im Laufe des Jahres vermindert werden, erhöht sich diese Summe nahe auf 32 Mill. Pfd. St.

4. der Tilgungsfond . . . . 15,813,003.  
5. die ganze Last des consolidirten Fonds von der Staatschuld mit Einfluß der am 1. May 1819 endigenden Annuitäten und der Verwaltungskosten . . 45,774,414.  
6. die brittische unfundirte Schuld . . 51,992,095.  
7. Das Nominalkapital der fundirten und unfundirten Schuld . . . . 843,559,407.

Es hat sich daher vom 1. Februar 1817 bis zum 5. Januar 1818 das Nominalkapital der fundirten Schuld um 4,234,388 Pfund Sterling vermindert.

Wenn man aber sämtliche Schuldkapitalien auf ein 3 Procent tragendes Kapital reducirt, so beträgt die Verminderung nur 175,272 Pfund Sterling.

Dagegen hat sich im gleichen Zeitraum die unfundirte brittische Schuld um 1,945,007 vermehrt.

Der Betrag der Zinsen der fundirten Schuld ist daher seit 1817 beynähe gleich geblieben, die Annuitäten aber haben sich



ungefähr um den Betrag der Leibrenten vermehrt, wofür Schuldkapitalien übertragen wurden.

Wenn auch, was uns unbekannt geblieben ist, die irische unfundirte Schuld nach der Vereinigung beyder Schatzkammern gänzlich getilgt, oder unter der oben aufgeführten unfundirten Schuld begriffen seyn sollte, so hat sich im Ganzen die wirkliche Gesamtschuld Großbritanniens vom Jahre 1817 bis 1819 kaum vermindert, in so ferne man den Zuwachs der brittischen unfundirten Schuld von 1,945,007 Pfund Sterling, und den Umstand in Anschlag bringt, daß in den Jahren 1817 und 1818 ein Theil der abgelösten Kapitalien durch die Verwendung der Landtaxe, und durch Verwandlung in Leibrenten getilgt wurde.

Effectiv hatte also Großbritannien gar keinen Tilgungsfonds.

#### IV. Im Jahre 1819 wurde

1. ein Anlehen von zwölf Millionen Pfund Sterling gemacht. Es wurden vom Kanzler der Schatzkammer je für 100 Pfund des eröffneten Anlehens 80 Pfund in den 3 Procent consolidirten Fonds, und eine, durch die Concurrnz der Bankiers zu bestimmende, Summe in den 3 Procent consolidirten angeboten. Das niedrigste Gebot war 62 Pfd. 18 Schl. 2 D., und die 3 procentigen Stocks kamen daher nicht ganz auf 70, ohne die Vortheile zu rechnen, welche die Darleiher in dem, der Zahlung vorangegangenen, Zinsgenuß hatten.

2. Von dem Amortisationsfonds wurden, wie schon berührt ward, zwölf Millionen Pfund Sterling für den laufenden Dienst bestimmt.

V. Wollte man nun den wahren Werth der brittischen, verzinslichen Schuld berechnen, so müßte man die 3 Procent



tragenden Stocks nach dem Kurse in Anschlag bringen, wornach sie wahrſcheintlicher Weiſe im Durchschnitt eingelöset werden. Denn vor langer Zeit iſt wohl nicht zu erwarten, daß ſie auf Pari kommen und wahrſcheinlich ſucht man, ehe dies geſchieht, durch Uebereinkunft mit den Gläubigern, auf dem ſchon im Jahre 1818 eingeschlagenen Wege oder auf andere Weiſe nach und nach 3 Procent tragende Stocks gegen andere von einem höhern Zinsfuße einzutauſchen. Auf der andern Seite iſt, bey dem Fallen des Zinsfußes, zu erwarten, daß man mit den Inhabern von 5 Procent tragenden Stocks über eine Reduction des Zinsfußes überein kommen wird.

Wenn nemlich der Zinsfuß bedeutend ſinkt, ſo ſteigen die 4 und 5 Procent tragenden Stocks über ihren Nominalwerth, und da der Regierung die Einlöſung zuſteht, ſo ſind dann, wenn ſich erwarten läßt, daß die Regierung die erforderlichen bedeutenden Summen zur Zurückzahlung erhalten wird, die Gläubiger geneigt, gegen einen verhältnißmäßigen Nachlaß an den Zinſen ein höheres Nominalkapital anzunehmen.

Die 3 Procent tragenden Stocks haben ſeit 1720 bis 1819 um 60 Proc. ihres Nominalkapitals, die 4 Procentigen Stocks um  $47\frac{1}{2}$  und die 5 procentigen Stocks um  $52\frac{1}{2}$  geſchwankt.

Die 3 Proc. tragenden ſtanden nemlich:

im Jahre 1739 am höchſten auf 107.

im Jahre 1745 auf 75.

nach dem Frieden von Achen im Jahre 1748 auf 100.

Im Jahre 1752 auf 106.

Im ſiebenjährigen Kriege ſielen ſie; ſtanden im J. 1755 auf 90;

Anhang 1

6



und sanken bis zum J. 1763 auf 63.

Nach dem Frieden schwanken sie zwischen 80 und 90.

Während des amerikanischen Krieges fielen sie wieder und standen in den Jahren 1779 und 1780 auf 60.

1782 — 54.

Nach dem Frieden stiegen sie wieder und standen

im März 1792 auf 96.

der niedrigste Preis in dem letzten Kriege war

im Januar 1797 47.

Den höchsten Preis erreichten die 4 Procent tragenden im August 1791 mit  $107\frac{1}{8}$ .

und zu gleicher Zeit die 5 Proc. tragenden mit  $122\frac{3}{4}$ .

Der niedrigste Preis der 4 Proc. tragenden war im Januar 1798  $59\frac{1}{4}$ .

der 5 Proc. tragenden zu gleicher Zeit  $69\frac{3}{4}$ .

Der niedrige Stand des Zinsfußes in den 1740er Jahren hat Gelegenheit zu einer Herabsetzung der Zinsen auf dem oben angezeigten Wege gegeben. Im Jahre 1749 und in den nächstfolgenden Jahren ward nemlich die 4 Procent tragende Schuld größtentheils in eine 3 Procent tragende verwandelt, woher die sogenannten 3 Procent reducirten Fonds entstanden sind.

Ähnliche Maßregeln scheint man durch die Creation der neuen  $3\frac{1}{2}$  Procent tragenden Staatsanleihe vorzubereiten die Absicht gehabt zu haben.

Von diesem Maßstabe ausgehend könnte man das Kapital einer Rente von 3 Pfund auf  $85\frac{7}{10}$  annehmen.

Wenn man das Schuldkapital nur nach einem Durchschnitt von 80 Pfund für die Rente von 3 Pfund berechnet, so erhält man:



1) für die fundirte Schuld . . .	737,514,612 Pf. St.
2) Hierzu die unfundirte Schuld nach dem Nominalkapital . . .	51,992,059
Summe des Schuldkapitals	<u>789,506,671 Pf. St.</u>
3) Anschlag der zeitlichen Annuitäten mit dem 12fachen Betrage . . . . .	24,343,344
Totalsumme	<u>813,850,015 Pf. St.</u>

9.

Fremdes Eigenthum in brittischen Fonds.

Als die Ansprüche auf Befreyung von der Eigenthums-  
taxe im Jahr 1806 geltend gemacht wurden, ward der Be-  
trag des fremden Eigenthums in brittischen Fonds bekannt.

Dasselbe betrug 18,598,666 Pf. ausser 17,147. jäh-  
licher Annuitäten von bestimmter Dauer. Die Bank-Stocks  
sind darunter nicht begriffen. Der ganze Betrag des fremden  
in öffentlichen Fonds angelegten Eigenthums mochte damals  
auf 22 Mill. Pfund d. i.  $\frac{1}{25}$  der bestandenen Schuld geschätzt  
werden, ohne bedeutende Summen zu rechnen, welche Auslän-  
dern angehörten, welche die Freyheit nicht ansprachen.

Im Jahr 1762 wurde dasselbe auf 18 Mill. Pf. St.  
d. i.  $\frac{1}{7}$  der damaligen Schuld geschätzt.

Im Jahr 1809 betrug nach Colquhoun das Kapital der  
Fremden 17,721,029 Pf. St. In einem später erschienenen ano-  
nymen aber wahrscheinlich authentischen Status ist es nur zu  
16,599,421 Pf. St. angegeben, ohne 6,363 Pf. zeitliche  
Annuitäten.



In dem Zeitraum vom März 1816 bis zum August 1818 sind nach neuern Nachrichten über 5 Mill. Pf. fremden Eigenthums aus den brittischen Fonds herausgezogen worden. Seither sind neuerdings starke Summen auf den Continent zurückgeflossen.